



Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 29 vom 18.09.2013, Seite 339 - 341

Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven Masterstudiengang Software Engineering vom 24. Juli 2013

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 29 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBI. Nr. 11 S. 457 ff) hat der Senat der Universität Ulm am 18. Juli 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Software Engineering vergibt die Universität Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15. Juli, der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester bis zum 15. Januar einschließlich der erforderlichen Unterlagen bei der Universität eingegangen sein.
- (2) Der Antrag ist in elektronischer Form zu stellen, es sei denn eine elektronische Antragstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen;
 - b) Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Software Engineering oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat. Welche Studiengänge im Wesentlichen den gleichen Inhalt haben und damit als verwandt gelten, ergibt sich aus der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung.

- (4) Der Bewerber übermittelt in schriftlicher Form innerhalb der in Abs. 1 festgelegten Fristen der Universität Ulm, Dezernat II, Abteilung Zulassung das ausgefüllte und ausgedruckte unterschriebene Antragsformular, die in Abs. 3 vorgesehenen und die im Antragsformular verlangten Unterlagen in einfacher Kopie.
- (5) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses mit Prüfungsergebnissen im Studiengang Software Engineering oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren.
- (2) Die Prüfungsergebnisse werden durch das Erfüllen mindestens eines der folgenden Kriterien nachgewiesen:
 - a) Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 2,7 oder besser,
 - b) Bachelorarbeit mit der Note 2,0 oder besser oder
 - c) wenn a) oder b) noch nicht vorliegen, durch bis zum Bewerbungstermin erbrachte Prüfungsleistungen im Studienumfang von mindestens 140 Leistungspunkten mit der nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnittsnote 2,7 oder besser.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Software Engineering oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen. Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tritt ein Studierender in beratender Funktion hinzu.

- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fakultätsvorstand der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2014.

Ulm, 24. Juli 2013

gez.

Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling
Präsident